

Marktgemeinde Kirchstetten

Verhandlungsschrift Nr. GR/03/2019

über die **Sitzung** des Gemeinderates

am **14. Mai 2019** um 19:30 Uhr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kirchstetten

Beginn: 19:33 Uhr

Ende: 20:33 Uhr

Die Einladung erfolgte am 8.5.2019 fristgerecht per E-Mail.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm. Paul Horsak

Gemeindevorstand:

Vzbgm. Josef Friedl

GGR Gottfried Gruber

GGR Robert Winter

GGR Margarete Maron

GGR Günter Mündl

Gemeinderat:

GR Reinhard Goldgruber

GR Johannes Lackner

GR Sigrid Maron

GR Matthias Frühauf

GR Ing. Patrick Paul

GR Alexandra Weinheber-Janota

GR Johann Mayer

GR Robert Maleschek

GR Janus-Fikar Michael

GR Hutterer Sabine

GR Stephan Zack

Schriftführer:

AL Kamil Tichanek, MSc

Entschuldigt abwesend:

GR DDr. Robert Fitzgerald

GR Ing. Gerhard Waldschütz

GR Mag. Marcel Chahrour

Unentschuldigt abwesend:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder zur heutigen Sitzung, stellt die **Beschlussfähigkeit** fest und verweist darauf, dass alle Mandatare im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen wurden.

(Dringlichkeits-)Antrag

TAGESORDNUNG

- TOP 1 GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS VOM 04.04.2019
 - TOP 2 BESCHLUSSFASSUNG – 1. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2019
 - TOP 3 GRUNDSATZBESCHLUSS – KOSTENDECKUNGSGRAD DER BETRIEBE DER ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE
 - TOP 4 GRUNDSATZBESCHLUSS – KOSTENDECKUNGSGRAD DER BETRIEBE DER WASSERVERSORGUNG
 - TOP 5 BESCHLUSSFASSUNG – KREDITVERGABEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER INFRASTRUKTUR (VORHABEN ABA BA 14 UND WVA BA 11)
 - TOP 6 BESCHLUSSFASSUNG – KREDITVERGABE FÜR DEN KINDERGARTENUMBAU
 - TOP 7 AUFTRAGSVERGABE – ERRICHTUNG DER WASSERVERSORGUNG UND INSTANDHALTUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE IN DER KG DOPPEL
 - TOP 8 BESCHLUSSFASSUNG – GEMEINDEVERBAND FÜR ABGABENEINHEBUNG
 - TOP 9 BESCHLUSSFASSUNG – ABÄNDERUNG DES BESCHLUSSES DES GEMEINDERATES VOM 4.4.2019 TOP 11 (ANSCHAFFUNG IM ZUGE DER INSTANDHALTUNG DER SPIELGERÄTE)
 - TOP 10 BESCHLUSSFASSUNG – DIENSTBARKEITSVERTRÄGE TST TOTZENBACH
 - TOP 11 BESCHLUSSFASSUNG – GENEHMIGUNG VON ERKLÄRUNGEN FÜR GRUNDBÜCHERLICHE DURCHFÜHRUNGEN
 - TOP 12 BERICHTE
 - TOP 13 ANFRAGEN
- ANHANG

TOP 1 Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 04.04.2019

Das Protokoll wurde an alle Gemeinderäte am 24.04.2019 per E-Mail zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2 Beschlussfassung – 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Der Bürgermeister hat unter Zuhilfenahme der Mitarbeiter der Finanzverwaltung den **1. Nachtragsvoranschlag 2019** erstellt. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 war in der Zeit von 29. April 2019 bis einschließlich 13. Mai 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage war ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 inkl. dem aktuellen Dienstpostenplan als PDF-Datei per E-Mail übermittelt.

Der **ordentliche Haushalt** weist Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € **4.088.100,00** auf und ist ausgeglichen. Der **außerordentliche Haushalt** umfasst **17 Vorhaben** mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € **2.114.600,00**. Der **Dienstpostenplan** wurde entsprechend der aktuellen Personalanforderungen angepasst. Der **Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019-2023** wurde zufolge der neu zu berücksichtigenden Tatsachen (v.a. Darlehen) aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Voranschlag 2019 sind in der **Beilage A01** dargestellt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Aufstellung der wesentlichen Änderungen als **Beilage A01** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorliegenden **1. Nachtragsvoranschlag** für das Jahr 2019 einschließlich des **Dienstpostenplanes** sowie den **Mittelfristigen Finanzplan** für die fünfjährige Periode 2019-2023 beschließen.

Einstimmig angenommen

TOP 3 Grundsatzbeschluss – Kostendeckungsgrad der Betriebe der Abwasserbeseitigungsanlage

Der Bürgermeister berichtet, dass die Aufnahme eines Darlehens grundsätzlich an die Genehmigung der Landesregierung gebunden ist (§ 90 Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973). Aufgrund der Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1973 benötigen Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung keine Genehmigung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt. Eine Genehmigung wäre im Sinne des § 90 Abs. 5 NÖ GO 1973 zu versagen, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre.

Des Weiteren haben die vergangenen Überprüfungen der Gebarung der Marktgemeinde Kirchstetten (inkl. Prüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren) im direkten Zusammenhang mit der Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung (i.e.S. der Betriebsfinanzierungsplan inkl. einer Gebühren- und Liquiditätsplanung) durch das Amt der NÖ Landesregierung ergeben, dass der Betrieb der

Abwasserbeseitigungsanlage nicht kostendeckend geführt wird. Die Korrektur dieses Mangels wurde unter anderem mit den folgenden Anmerkungen gefordert:

- Investitions- und Erhaltungsleistungen im Bereich eines Betriebes sind ausschließlich auf den jeweiligen Betrieb umzulegen und nicht durch die Mittel des hoheitsrechtlichen Bereiches zu decken.
- Zur Vermeidung eines Haushaltsabganges ist es erforderlich, dass die Gemeinde
 - eine laufende Anpassung der Gebühren vornimmt,
 - den Haushalt grundsätzlich sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig führt,
 - Investitionen vermeidet, deren Folgekosten das Budget nachhaltig belasten könnten und deren Finanzierung nicht bereits bei Baubeginn gesichert ist.

Eine Gemeinde hat vorrangig die Möglichkeiten der gemeindeeigenen Einnahmen (eigene Abgaben) auszuschöpfen. Werden diese Möglichkeiten nicht genutzt, so besteht die Gefahr des Verlustes der finanziellen Unterstützung (z.B. die Kürzung der Bedarfszuweisungsmittel).

Aufgrund der im Sachverhalt genannten Tatsachen soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten den hier vorliegenden Grundsatzbeschluss mit den nachfolgend genannten Merkmalen beschließen.

Die angeführten Merkmale stellen einen **wesentlichen Bestandteil des Grundsatzbeschlusses** dar und sind richtungweisend für die zukünftigen Erkenntnisse bei der Evaluierung und Überprüfung aller dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage zuzurechnenden Kosten:

- regelmäßige Evaluierung der Kosten- und Leistungsrechnung, um die aktuellen Kostenverursacher (Kostentreiber) des entsprechenden Betriebes zu lokalisieren und entsprechende Maßnahmen zur Kostensenkung einleiten zu können,
- regelmäßige Aktualisierung und Bestimmung der wesentlichen Berechnungsfaktoren durch den Abwasserausschuss der Marktgemeinde Kirchstetten,
- ein erwirtschafteter Gewinn (positives Jahresbetriebsergebnis) soll nach einer Empfehlung des Abwasserausschusses der Marktgemeinde Kirchstetten in die entsprechende Rücklage fließen. Wird ein Gewinn über einen mittelfristigen Betrachtungszeitraum erwirtschaftet, so kann dies unter Umständen zu einer möglichen Gebührensenkung führen (z.B. Senkung der Kosten durch eine vorzeitige Rückzahlung eines im direkten Zusammenhang stehenden Darlehens).

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten erklärt **im Sinne von § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973** die Finanzierungs- und Betriebskosten für den **Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage** kostendeckend führen zu wollen. Dafür allfällig notwendige, einnahmenseitige Maßnahmen werden nach Vorliegen einer aktualisierten Kostenrechnung gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ersucht der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten die Amtsleitung um Erstellung einer Gesamtkostenrechnung von Wasser- und Kanalleitungssystem unter Berücksichtigung einer den tatsächlichen Aufwendungen entsprechenden Zurechnung der Kosten für Personal, Fahrzeuge, Geräte und Verwaltungskosten. Des Weiteren ist bei der Gesamtkostenrechnung ein Wasserverlust von 10% bis maximal 14% miteinzuberechnen, was dem Standard eines gut gewarteten Wasserleitungsnetzes entspricht.

Die vom Land geforderte kostendeckende Betriebsführung des Wasserleitungsnetzes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Derzeit fehlen aber belastbare Zahlen zu den Gesamtkosten des Kanal- und Wasserleitungsnetzes in unserer Gemeinde. Es soll daher vor dem Beschluss allfällig notwendiger Gebührenerhöhungen zunächst genau überprüft werden, welche Kosten insgesamt entstehen, ob diese Kosten tatsächlich richtig zugeordnet sind (dies betrifft vor allem den Bauhof und die tatsächliche Arbeits- und Einsatzzeit für das Kanalsystem) und ob durch eine intensiviertere Suche nach Wasserverluststellen, Einsparungen erreicht werden können. Erst danach können seriöse Aussagen darüber getroffen werden, ob und in welcher Höhe Gebührenanpassungen tatsächlich notwendig sind.

Einstimmig angenommen

TOP 4 Grundsatzbeschluss – Kostendeckungsgrad der Betriebe der Wasserversorgung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Aufnahme eines Darlehens grundsätzlich an die Genehmigung der Landesregierung gebunden ist (§ 90 Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973). Aufgrund der Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1973 benötigen Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung keine Genehmigung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt. Eine Genehmigung wäre im Sinne des § 90 Abs. 5 NÖ GO 1973 zu versagen, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre.

Des Weiteren haben die vergangenen Überprüfungen der Gebarung der Marktgemeinde Kirchstetten (inkl. Prüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren) im direkten Zusammenhang mit der Erstellung der Kosten- und Leistungsrechnung (i.e.S. der Betriebsfinanzierungsplan inkl. einer Gebühren- und Liquiditätsplanung) durch das Amt der NÖ Landesregierung ergeben, dass der Betrieb der Wasserversorgung nicht kostendeckend geführt wird. Die Korrektur dieses Mangels wurde unter anderem mit den folgenden Anmerkungen gefordert:

- Investitions- und Erhaltungsleistungen im Bereich eines Betriebes sind ausschließlich auf den jeweiligen Betrieb umzulegen und nicht durch die Mittel des hoheitsrechtlichen Bereiches zu decken.
- Zur Vermeidung eines Haushaltsabganges ist es erforderlich, dass die Gemeinde
 - eine laufende Anpassung der Gebühren vornimmt,
 - den Haushalt grundsätzlich sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig führt,
 - Investitionen vermeidet, deren Folgekosten das Budget nachhaltig belasten könnten und deren Finanzierung nicht bereits bei Baubeginn gesichert ist.

Eine Gemeinde hat vorrangig die Möglichkeiten der gemeindeeigenen Einnahmen (eigene Abgaben) auszuschöpfen. Werden diese Möglichkeiten nicht genutzt, so besteht die Gefahr des Verlustes der finanziellen Unterstützung (z.B. die Kürzung der Bedarfszuweisungsmittel).

Aufgrund der im Sachverhalt genannten Tatsachen soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten den hier vorliegenden Grundsatzbeschluss mit den nachfolgend genannten Merkmalen beschließen.

Die angeführten Merkmale stellen einen **wesentlichen Bestandteil des Grundsatzbeschlusses** dar und sind richtungsweisend für die zukünftigen Erkenntnisse bei der Evaluierung und Überprüfung aller dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage zuzurechnenden Kosten:

- regelmäßige Evaluierung der Kosten- und Leistungsrechnung, um die aktuellen Kostenverursacher (Kostentreiber) des entsprechenden Betriebes zu lokalisieren und entsprechende Maßnahmen zur Kostensenkung einleiten zu können,
- regelmäßige Aktualisierung und Bestimmung der wesentlichen Berechnungsfaktoren durch den Wasserausschuss der Marktgemeinde Kirchstetten,
- ein erwirtschafteter Gewinn (positives Jahresbetriebsergebnis) soll nach einer Empfehlung des Wasserausschusses der Marktgemeinde Kirchstetten in die entsprechende Rücklage fließen. Wird ein Gewinn über einen mittelfristigen Betrachtungszeitraum erwirtschaftet, so kann dies unter Umständen zu einer möglichen Gebührensenkung führen (z.B. Senkung der Kosten durch eine vorzeitige Rückzahlung eines im direkten Zusammenhang stehenden Darlehens).

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten erklärt **im Sinne von § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973** die Finanzierungs- und Betriebskosten für den Betrieb des Wasserleitungsnetzes kostendeckend führen zu wollen. Dafür allfällig notwendige, einnahmenseitige Maßnahmen werden nach Vorliegen einer aktualisierten Kostenrechnung gesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ersucht der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten die Amtsleitung um Erstellung einer Gesamtkostenrechnung von Wasser- und Kanalleitungssystem unter Berücksichtigung einer den tatsächlichen Aufwendungen entsprechenden Zurechnung der Kosten für Personal, Fahrzeugen, Geräten und Verwaltungskosten. Des Weiteren ist bei der Gesamtkostenrechnung ein Wasserverlust von 10% bis maximal 14% miteinzuberechnen, was dem Standard eines gut gewarteten Wasserleitungsnetzes entspricht.

Die vom Land geforderte kostendeckende Betriebsführung des Wasserleitungsnetzes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Derzeit fehlen aber belastbare Zahlen zu den Gesamtkosten des Kanal- und Wasserleitungsnetzes in unserer Gemeinde. Es soll daher vor dem Beschluss allfällig notwendiger Gebührenerhöhungen zunächst genau überprüft werden, welche Kosten insgesamt entstehen, ob diese Kosten tatsächlich richtig zugeordnet sind (dies betrifft vor allem den Bauhof und die tatsächliche Arbeits- und Einsatzzeit für das Kanalsystem) und ob durch eine intensiviertere Suche nach Wasserverluststellen, Einsparungen erreicht werden können. Erst danach können seriöse Aussagen darüber getroffen werden, ob und in welcher Höhe Gebührenanpassungen tatsächlich notwendig sind.

Einstimmig angenommen

TOP 5 Beschlussfassung – Kreditvergaben für die Herstellung der Infrastruktur (Vorhaben ABA BA 14 und WVA BA 11)

a. Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage

Der Bürgermeister berichtet von der Kreditausschreibung für die Abwasserbeseitigungsanlage. Das Darlehen wurde zu folgenden Bedingungen an fünf Banken ausgeschrieben:

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Kirchstetten 3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
Darlehenszweck:	Abwasserbeseitigungsanlage (Vorhaben ABA BA 14)
Darlehensbetrag:	€ 190.000,00
Gesamtlaufzeit	2019 bis 31.12.2044
Tilgungsfreie Phase bis:	29.06.2020
Tilgungsphase:	25 Jahre
1. Tilgung am:	30.06.2020

Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt.

Zuzählungen / Inanspruchnahme: bis zum 29.06.2020
Zuzählungskurs: 100 %
Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal./360
Zins / Tilgungstermine: in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres
Sondertilgungen: im Jahr 2020 ist eine einmalige Sondertilgung in der Höhe von € 40.000,00 geplant

Vorgaben für Tilgungspläne: Zuzählung des Gesamtvolumens zum Stichtag 29.06.2020
Tilgung in Annuitäten
1. Tilgung: 30.06.2020
Zins/Tilgungstermine: in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres
Tilgungspläne sind dem Angebot beizulegen und gelten als verbindlich.

Zinsobergrenze: Es gilt eine Zinsobergrenze von 5% (Basis + Aufschlag).

Spesen / Gebühren / Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzahlungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.

Kündigungsmöglichkeiten:

Der Darlehensnehmer ist zu den Zinsterminen berechtigt, das Darlehenskapital ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen. Der Darlehensgeber kann das Darlehen nur kündigen, wenn a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist oder b) eine von der Darlehensnehmerin übernommene Verpflichtung aus diesem Darlehensverhältnis nicht oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin zu erschüttern (z.B.: eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, der Wegfall oder die deutliche Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten).

Sicherheiten: keine, aber Einsicht in die Rechnungsabschlüsse.

Der Darlehensgeber erklärt sich bereit, auch bei einem Teilzuschlag (= geringeres Darlehensvolumen) seine Konditionen aufrecht zu halten.

Am 15. März 2019 fand die Angebotseröffnung statt, bei welcher Bgm. Horskak, GR Ing. Gerhard Waldschütz, Dr. Raimund Heiss (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) und Zsuzsanna Nemeth, MBA (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) anwesend waren.

Es haben sich alle fünf Banken an der Ausschreibung beteiligt. Die Konditionen der einzelnen Banken sind in der Aufstellung gemäß der **Beilage A02** dargestellt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die **Beilage A02** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Eine Prüfung und Reihung der Darlehensangebote fand durch die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH statt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Prüfung als **Beilage A03** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Auf Basis der Überprüfung wird eine Vergabe des Darlehens an die Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die **Darlehensaufnahme** zur Finanzierung der **Abwasserbeseitigungsanlage** (Vorhaben ABA BA 14) in der Höhe von € **190.000,-** gemäß dem Gemeindedarlehensvertrag (**Beilage A04**) zu folgenden Konditionen beschließen:

- Zinssatz: + 0,58 % Pkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR
- Indikator: Tageswert 18.02.2019 = - 0,232 %
- Laufzeit: 25 Jahre bis 31.12.2044
- Zuzählung des Darlehens nach Bedarf, jedoch des Gesamtvolumens bis zum 29.06.2020
- halbjährliche Annuitäten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
- Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzählung (30.06.2020)
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Der Gemeindedarlehensvertrag ist dem Protokoll im Sinne eines ordnungsgemäßen Bestandteils einer öffentlichen Urkunde angehängt.

Einstimmig angenommen

b. Darlehen Wasserversorgung

Der Bürgermeister berichtet von der Kreditausschreibung für die Wasserversorgung. Das Darlehen wurde zu folgenden Bedingungen an fünf Banken ausgeschrieben:

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Kirchstetten 3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
Darlehenszweck:	Wasserversorgung (Vorhaben WVA BA 11)
Darlehensbetrag:	€ 390.000,00
Gesamtlaufzeit	2019 bis 31.12.2044
Tilgungsfreie Phase bis:	29.06.2020
Tilgungsphase:	25 Jahre
1. Tilgung am:	30.06.2020

Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt.

Zuzahlungen / Inanspruchnahme: bis zum 29.06.2020
Zuzahlungskurs: 100 %
Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal./360
Zins / Tilgungstermine: in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres
Sondertilgungen: im Jahr 2020 ist eine einmalige Sondertilgung in der Höhe von € 55.000,00 geplant

Vorgaben für Tilgungspläne: Zuzahlung des Gesamtvolumens zum Stichtag 29.06.2020
Tilgung in Annuitäten
1. Tilgung: 30.06.2020
Zins/Tilgungstermine: in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres
Tilgungspläne sind dem Angebot beizulegen und gelten als verbindlich.

Zinsobergrenze: Es gilt eine Zinsobergrenze von 5% (Basis + Aufschlag).

Spesen / Gebühren / Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzahlungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.

Kündigungsmöglichkeiten:

Der Darlehensnehmer ist zu den Zinsterminen berechtigt, das Darlehenskapital ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen. Der Darlehensgeber kann das Darlehen nur kündigen, wenn a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist oder b) eine von der Darlehensnehmerin übernommene Verpflichtung aus diesem Darlehensverhältnis nicht oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin zu erschüttern (z.B.: eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, der Wegfall oder die deutliche Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten).

Sicherheiten: keine, aber Einsicht in die Rechnungsabschlüsse.

Der Darlehensgeber erklärt sich bereit, auch bei einem Teilzuschlag (= geringeres Darlehensvolumen) seine Konditionen aufrecht zu halten.

Am 15. März 2019 fand die Angebotseröffnung statt, bei welcher Bgm. Horsak, GR Ing. Gerhard Waldschütz, Dr. Raimund Heiss (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) und Zsuzsanna Nemeth, MBA (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) anwesend waren.

Es haben sich alle fünf Banken an der Ausschreibung beteiligt. Die Konditionen der einzelnen Banken sind in der Aufstellung gemäß der **Beilage A05** dargestellt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die **Beilage A05** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Eine Prüfung und Reihung der Darlehensangebote fand durch die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH statt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bericht der Überprüfung als **Beilage A03** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Auf Basis der Überprüfung wird eine Vergabe des Darlehens an die Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die **Darlehensaufnahme** zur Finanzierung der **Wasserversorgung** (Vorhaben WVA BA 11) in der Höhe von **€ 390.000,-** gemäß dem Gemeindedarlehensvertrag (**Beilage A06**) zu folgenden Konditionen beschließen:

- Zinssatz: + 0,58 % Pkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR
- Indikator: Tageswert 18.02.2019 = - 0,232 %
- Laufzeit: 25 Jahre bis 31.12.2044
- Zuzählung des Darlehens nach Bedarf, jedoch des Gesamtvolumens bis zum 29.06.2020
- halbjährliche Annuitäten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
- Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzählung (30.06.2020)
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Der Gemeindedarlehensvertrag ist dem Protokoll im Sinne eines ordnungsgemäßen Bestandteils einer öffentlichen Urkunde angehängt.

Einstimmig angenommen

TOP 6 Beschlussfassung – Kreditvergabe für den Kindergartenumbau

Der Bürgermeister berichtet von der Kreditausschreibung für die Sanierung des Kindergartens. Das Darlehen wurde zu folgenden Bedingungen an fünf Banken ausgeschrieben:

Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Kirchstetten 3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
Darlehenszweck:	Kindergarten (Vorhaben Generalsanierung Kindergarten)
Darlehensbetrag:	€ 425.000,00
Gesamtlaufzeit	2019 bis 31.12.2034
Tilgungsfreie Phase bis:	29.06.2020
Tilgungsphase:	15 Jahre
1. Tilgung am:	30.06.2020

Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt.

Zuzählungen / Inanspruchnahme:	bis zum 29.06.2020
Zuzählungskurs:	100 %
Verzinsung:	halbjährlich, dekursiv, kal./360
Zins / Tilgungstermine:	in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres

Vorgaben für Tilgungspläne: Zuzählung des Gesamtvolumens zum Stichtag 29.06.2020

Tilgung in Annuitäten

1. Tilgung: 30.06.2020

Zins/Tilgungstermine: in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Laufzeitjahres

Tilgungspläne sind dem Angebot beizulegen und gelten als verbindlich.

Zinsobergrenze: Es gilt eine Zinsobergrenze von 5% (Basis + Aufschlag).

Spesen / Gebühren / Provisionen: sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereit- oder Zuzählungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen. Es werden keinerlei zusätzliche Spesen anerkannt.

Kündigungsmöglichkeiten:

Der Darlehensnehmer ist zu den Zinsterminen berechtigt, das Darlehenskapital ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen. Der Darlehensgeber kann das Darlehen nur kündigen, wenn a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist oder b) eine von der Darlehensnehmerin übernommene Verpflichtung aus diesem Darlehensverhältnis nicht oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin zu erschüttern (z.B.: eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, der Wegfall oder die deutliche Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten).

Sicherheiten: keine, aber Einsicht in die Rechnungsabschlüsse.

Der Darlehensgeber erklärt sich bereit, auch bei einem Teilzuschlag (= geringeres Darlehensvolumen) seine Konditionen aufrecht zu halten.

Am 15. März 2019 fand die Angebotseröffnung statt, bei welcher Bgm. Horsak, GR Ing. Gerhard Waldschütz, Dr. Raimund Heiss (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) und Zsuzsanna Nemeth, MBA (Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH) anwesend waren.

Es haben sich alle fünf Banken an der Ausschreibung beteiligt. Die Konditionen der einzelnen Banken sind in der Aufstellung gemäß der **Beilage A07** dargestellt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die **Beilage A07** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Eine Prüfung und Reihung der Darlehensangebote fand durch die Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH statt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bericht der Überprüfung als **Beilage A03** vollinhaltlich zu Kenntnis.

Auf Basis der Überprüfung wird eine Vergabe des Darlehens an die Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die **Darlehensaufnahme** zur Finanzierung der **Generalsanierung Kindergarten Jasminstraße** in der Höhe von **€ 425.000,-** gemäß dem Gemeindedarlehensvertrag (**Beilage A08**) zu folgenden Konditionen beschließen:

- Zinssatz: + 0,58 % Pkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR
- Indikator: Tageswert 18.02.2019 = - 0,232 %
- Laufzeit: 15 Jahre bis 31.12.2034
- Zuzählung des Darlehens nach Bedarf, jedoch des Gesamtvolumens bis zum 29.06.2020
- halbjährliche Annuitäten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
- Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzählung (30.06.2020)
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, kal/360

Der Gemeindedarlehensvertrag ist dem Protokoll im Sinne eines ordnungsgemäßen Bestandteils einer öffentlichen Urkunde angehängt.

Einstimmig angenommen

GR Janus-Fikar verlässt den Sitzungssaal.

TOP 7 Auftragsvergabe – Errichtung der Wasserversorgung und Instandhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage in der KG Doppel

Der Bürgermeister berichtet, dass die **zweite Ausschreibung** für die beiden **Vorhaben ABA BA 14 und WVA BA 11** durch die Fa. Hydro Ing. abgeschlossen ist. Am 2. Mai 2019 fand die Angebotseröffnung statt, bei welcher Vzgm. Josef Friedl, GGR Robert Winter, Christian Reisinger (Hydro Ing.) und AL Kamil Tichanek, MSc anwesend waren.

Insgesamt sind sieben Angebote eingegangen. Die Bieterliste ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

1. PORR Bau GmbH, 3500 Krems	netto € 727.458,00
2. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 3134 Nussdorf	netto € 730.422,12
3. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 3382 Loosdorf	netto € 676.031,15
4. Fürholzer, 4341 Arbing	netto € 646.780,36
5. Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3500 Krems-Stein	netto € 558.452,72
6. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H., 3610 Weißenkirchen	netto € 717.804,32
7. Hasenöhrle Bau GmbH, 4303 St. Pantaleon	netto € 574.925,40

b. Vorhaben ABA BA 14

VA-Stelle: 5/851021-0040

VA-Betrag: 196.500,00

verfügbar: 192.538,00
(14.05.2019)

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten des **Bauvorhabens ABA BA 14** (Abwasserbeseitigungsanlage KG Doppel und Neubau „Betreutes Wohnen“ Clementinum) im Sinne der zweiten Ausschreibung (unter Berücksichtigung des Prüfberichts) an den Bestbieter, **die Fa. Leithäusl**, 3500 Krems zum **angebotenen Preis in der Höhe von € 187.896,25 netto** vergeben.

Einstimmig angenommen

GR Janus-Fikar nimmt an der Sitzung wieder teil.

TOP 8 Beschlussfassung – Gemeindeverband für Abgabeneinhebung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten (GVU) mit der Abgabeneinhebung der **Hausbesitzerabgaben** (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Kanaleinmündungsgebühr, Kanalbenützungsgebühr, Wasseranschlussgebühr und Wasserbezugsgebühr, Wasserbereitstellungsgebühr, sowie alle Befreiungen und Überprüfungen) und der **Kommunalsteuer** beauftragt werden soll. Der GVU erledigt alle Vorschriften, Nachverrechnungen, Mahnungen, Exekutionen, Erhebungen, Bescheiderstellung und Einsprüche. Die Übernahme der Aufgaben durch den GVU soll per 1. Juli 2019 erfolgen.

Für die Ausgliederung liegt ein Angebot des GVU vom 1. April 2019 vor. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Inhalt des Angebots vollinhaltlich zu Kenntnis.

Für eine ordnungsgemäße Auslagerung der genannten Bereiche muss der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten einzeln und ausdrücklich die Übertragung nach den einzelnen materiellen Gesetzen beschließen.

Der aufgrund der Reihung des Ergebnisses der Ausschreibung günstigste Anbieter ist die **Fa. Leithäusl**, 3500 Krems mit dem nachfolgenden Preisspiegel:

Baukosten WVA BA 11 inkl. Kabelarbeiten	netto € 350.736,53
Baukosten ABA BA 14	netto € 187.896,25
Baukosten EVN (Zahlung durch die EVN AG)	netto € 19.819,94

Die angeführten Angebotssummen befinden sich im Rahmen des jeweils veranschlagten Budgets des 1. Nachtragsvoranschlags (WVA BA 11 mit 379.000,00 und ABA BA 14 mit 196.500,00).

Eine Wasser- und Abwasserausschusssitzung, in der über die Ergebnisse der Ausschreibung berichtet wurde, fand am 13. Mai 2019 statt. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten die **Vergabe an den Bestbieter, die Fa. Leithäusl, 3500 Krems** zu genehmigen.

Des Weiteren wird seitens der Mitglieder des Wasser- und Abwasserausschusses dringend darauf hingewiesen, bei der Rechnungslegung genau zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen mit den im Angebot angeführten Baukosten übereinstimmen. Die Firma Leithäusl war bereits in der Vergangenheit Auftragnehmer der Gemeinde und es gab Beanstandungen hinsichtlich der Ausführungen. Daher erwartet der Ausschuss, dass die Fa. Hydro-Ingenieure die Bauaufsicht mit großer Sorgfalt wahrnimmt und die Arbeiten entsprechend beaufsichtigt.

a. Vorhaben WVA BA 11

VA-Stelle: 5/8505-0040	VA-Betrag: 379.000,00	verfügbar: 379.000,00 (14.05.2019)
-------------------------------	------------------------------	--

Antrag

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten des **Bauvorhabens WVA BA 11** (Wasserversorgung KG Doppel, Anschlüsse Neubau „Betreutes Wohnen“ Clementinum) im Sinne der zweiten Ausschreibung (unter Berücksichtigung des Prüfberichts) an den Bestbieter, **die Fa. Leithäusl, 3500 Krems** zum **angebotenen Preis in der Höhe von € 350.736,53 netto** vergeben.

Einstimmig angenommen

Antrag

Der Gemeinderat möge die nachfolgenden Vorgaben beschließen:

Grundsteuer

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer gemäß Grundsteuergesetz 1955 an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Kanalgebühren

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kanaleinmündungsabgabe, der Ergänzungsabgabe, der Sonderabgabe, der Kanalbenützungsgebühr und der Fäkalienabfuhrgebühr gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kosten für den Einbau des Wasserzählers, der Wasseranschlussabgabe, der Ergänzungsabgabe, der Sonderabgabe, der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr gemäß NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Kommunalsteuer

Der Gemeinderat beschließt die Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kommunalsteuer gemäß Kommunalsteuergesetz 1993 an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten.

Mehrstimmig angenommen (13 Stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen: SPÖ – GR Hutterer, GR Ing. Paul, GGR Winter, GR Frühauf)

GGR Mündl verlässt den Sitzungssaal.

TOP 9 Beschlussfassung – Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 4.4.2019 TOP 11 (Anschaffung im Zuge der Instandhaltung der Spielgeräte)

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten **Gemeinderatssitzung am 4.4.2019 unter TOP 11 die Neuanschaffung eines Gurtstegs** für den Spielplatz bei der Volksschule der Marktgemeinde Kirchstetten von der Fa. Linsbauer GmbH, 2092 Riegersburg zum angebotenen Preis in der Höhe von **€ 5.136,52 brutto** beschlossen wurde.

Ein Tag nach der Beschlussfassung, am 5.4.2019, hat die Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH ein günstigeres Angebot in der Höhe von **€ 3.966,00 brutto** abgegeben. Mit diesem Angebot liegt die Fa. Gestra deutlich unter dem Angebot der Fa. Linsbauer (um € 1.170,52 günstiger).

Antrag

Der Gemeinderat möge den **Beschluss vom 4.4.2019, TOP 11** dahingehend abändern, dass der neue Bestbieter, die Fa. Gestra Spiel- und Freizeiteinrichtungen GesmbH, 4595 Waldneukirchen mit der **Neuanschaffung eines Gurtstegs** für den Spielplatz bei der Volksschule der Marktgemeinde Kirchstetten zum angebotenen Preis in der Höhe von **€ 3.966,00 brutto** nachträglich beauftragt wird.

GGR Mündl nimmt an der Sitzung wieder teil.

Einstimmig angenommen

TOP 10 Beschlussfassung – Dienstbarkeitsverträge TST Totzenbach

Der Bürgermeister berichtet, dass im **Zusammenhang mit der Errichtung der Trafostation** in der Herrenstraße in Totzenbach der Abschluss zweier Dienstbarkeitsverträge zwischen der Marktgemeinde Kirchstetten und der Netz Niederösterreich GmbH erforderlich ist.

a) Der erste Dienstbarkeitsvertrag (**Beilage A09**) räumt der Netz Niederösterreich GmbH im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlage ein, auf dem in der KG Totzenbach gelegenen Grundstück Nr. 223/13, EZ 174, die Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde-, und Datenübertragungseinrichtungen zu errichten und/oder unter der Erde zu führen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den **Dienstbarkeitsvertrag** abgeschlossen zwischen **Netz Niederösterreich GmbH**, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf und der **Marktgemeinde Kirchstetten**, Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten gemäß **Beilage A09** genehmigen und grundbuchsfähig unterfertigen. Der Dienstbarkeitsvertrag ist dem Protokoll im Sinne eines ordnungsgemäßen Bestandteils einer öffentlichen Urkunde angehängt.

Einstimmig angenommen

b) Der zweite Dienstbarkeitsvertrag (**Beilage A10**) räumt der Netz Niederösterreich GmbH im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlage ein, auf dem in der KG Totzenbach gelegenen Grundstück Nr. 223/12, EZ 252, zu der am angrenzenden Grundstück Nr. 223/13 errichteten Transformatorenstation in einem Abstand von 1,50 m (Nichtverbauungsbereich) keine Bauwerke, Gebäude, Nebengebäude, Hütten, Holzschuppen, Wände, Holzzäune oder dergleichen insbesondere aus brennbaren Materialien zu errichten.

Antrag

Der Gemeinderat möge den **Dienstbarkeitsvertrag** abgeschlossen zwischen **Netz Niederösterreich GmbH**, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf und der **Marktgemeinde Kirchstetten**, Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten gemäß **Beilage A10** genehmigen und grundbuchsfähig unterfertigen. Der Dienstbarkeitsvertrag ist dem Protokoll im Sinne eines ordnungsgemäßen Bestandteils einer öffentlichen Urkunde angehängt.

Einstimmig angenommen

TOP 11 Beschlussfassung – Genehmigung von Erklärungen für grundbücherliche Durchführungen

Der Bürgermeister berichtet, dass auf dem **Gst. Nr. 42/4, KG Paltram** eine **Wohnhausanlage mit 29 Wohnungen für betreutes Wohnen** errichtet wird. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Institutes Haus der Barmherzigkeit und ist nach der Grundteilung im Jahr 2017 neu entstanden. Laut Grundbuchsatzug ist auf diesem Grundstück die Dienstbarkeit der Wasserleitung gem. Abs. II Dienstbarkeitsvertrag 1991-04-29 für die Gemeinde Kirchstetten eingetragen.

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat, dass die seinerzeit verlegte Wasserleitung jedenfalls außerhalb des neu entstandenen Grundstückes Nr. 42/4, KG Paltram liegt. Im Grundstück Nr. 42/4, KG Paltram ist keine Gemeindewasserleitung verlegt. Die Wasserleitung verläuft im verbliebenen Bereich des Grundstückes Nr. 42/1, KG Paltram, worauf ebenfalls die Dienstbarkeit der Wasserleitung grundbücherlich eingetragen ist.

Der Bauträger für das Bauvorhaben „Errichtung von Wohneinheiten für betreutes Wohnen“ Heimat Österreich, vertreten durch Mag. Florian Fahr hat eine **Löschungserklärung** zur Löschung der Dienstbarkeit für das Grundstück Nr. 42/4, KG Paltram zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat möge die **Löschungserklärung** gemäß **Beilage A11** zur Löschung der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit der Wasserleitung ob dem Gst. Nr. 42/4, KG Paltram genehmigen.

Einstimmig angenommen

TOP 12 Berichte

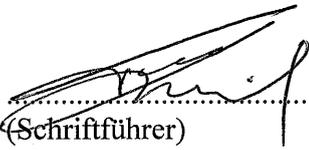
- a. Bericht: der Bürgermeister berichtet über den Spatenstich vom 14.05.2019.
- b. Bericht: der Bürgermeister berichtet über die Instandhaltung der Kirche in Kirchstetten und den gemeindeeigenen Beitrag bei der Instandhaltung der Aufbahnhalle.
- c. Der Bürgermeister berichtet über die Spezialrechtsschutzversicherung der Marktgemeinde Kirchstetten und der darin enthaltenen Versicherungsdeckung im Hinblick auf die Mitglieder des Gemeinderates.
- d. Der Bürgermeister gratuliert GGR Margarete Maron zum 50.ten Geburtstag

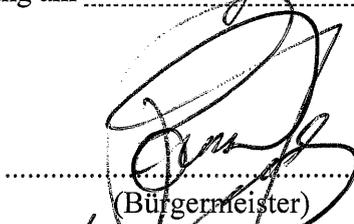
TOP 13 Anfragen

In dieser Sitzung sind keine Anfragen gestellt worden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme und beendet die Sitzung um 20:33 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 11. Juni 2019 genehmigt.


.....
(Schriftführer)


.....
(Bürgermeister)













